

Behörde
Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf
Hellerstr. 2
57518 Betzdorf

PLZ, Ort, Datum 57518 Betzdorf, 06.05.2015	
Zuständiger Bearbeiter/-in, ggf. E-Mail Konrad Klein klein@betzdorf.de	Zimmer-Nr. 2.14
Telefon 02741-291-410	Telefax 02741-291173
Aktenzeichen (Bitte immer angeben) 4-161-03-KK	

Empfänger
Firma
G. Koch GmbH Co. KG
Straßen- und Tiefbau
56451 Westerburg

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung
gem. § 45 Abs. 1, 2 bzw. 3 StVO

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.05.2015

Anlagen

Baumaßnahme:

Fertigerschließung der Neubaugebiete „Ober der Schlade II“ und „Auf den Hähnen“ in der Ortsgemeinde Wallmenroth, betroffene Straßen Schladeweg tlw., Am Kirchbaum, In den Hähnen, Am Südhang und Jahnstraße tlw.

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Aufgrund Ihres Antrages vom 05.05.2015 wird für o.g. Arbeiten im Straßenraum eine Verkehrsbeschränkung angeordnet.

Die Anordnung bezieht sich auf folgende Straße(n): **Wallmenroth, Schladeweg tlw., Am Kirchbaum, In den Hähnen, Am Südhang und Jahnstraße tlw..**

Die Anordnung wird befristet ausgesprochen für die Zeit vom 26.05.2015 bis zum Ende der Baumaßnahme, längstens bis zum 30.11.2015.

Zur Sicherung des Verkehrs werden folgende Maßnahmen angeordnet: Regelplan B I/17.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller ist für die Ausführung der Anordnung verantwortlich. Von ihr/ihm wird folgende verantwortliche Person als Bauleiter benannt: Herr Hubertus Scherer, Tel. Nr. 0151-55147551, vor Ort Herr Roman Kurtenacker, Tel. 0151-55147452.

Die Anordnung der Verkehrsbeschränkung beinhaltet **nicht** die Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde. Diese ist **vor Baubeginn** separat von der Antragstellerin / dem Antragsteller einzuholen.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Als Verwaltungsgebühr wird ein Betrag von **70,00 €** hiermit festgesetzt. Dieser Betrag ist innerhalb 14 Tagen auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Betzdorf unter Angabe des Kassenzeichens „Az. 161.03 Kostenstelle 12310.4310000/Datum der Anordnung“ einzuzahlen.

Beigefügt sind folgende Anlagen, die Bestandteil dieser Anordnung sind:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Regelplan Nr. B I/17 vom 06.05.2015 |
| <input type="checkbox"/> | Verkehrszeichenplan |
| <input type="checkbox"/> | Umleitungsplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nebenbestimmungen und weitere Anordnungen |
| <input type="checkbox"/> | |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.betzdorf.de/rathaus/elektronische-kommunikation-1/ aufgeführt sind.“

Besondere Auflagen und Bedingungen:

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates und den Leistungsbeschreibungen soll die Zufahrt der Baufahrzeuge **ausschließlich** über die Dasbergstraße, Tiergartenstraße erfolgen. Wir bitten Sie dies auch entsprechend an Ihre Lieferanten bzw. evtl. Subunternehmer weiter zu geben. Die Ortsgemeinde wird aus diesem Grunde ein eingeschränktes Haltverbot mit VZ 286 in der Tiergartenstraße anordnen und ausführen lassen.

Der Anliegerverkehr ist möglichst zu gewährleisten Sie müssen ferner gewährleisten, dass die Abfallentsorgung in den gesperrten Straße durchgeführt werden kann, ggf. müssen Sammelpunkte gebildet werden. Auf dem Parkplatz in der Jahnstraße gegenüber der Turnhalle dürfen in einem hangseitigen Streifen von ca. 3 m Breite Container, Toilettenwagen pp. aufgestellt und Materialien (außer Schüttgut) gelagert werden..

Weitere Anordnungen und Nebenbestimmungen

1. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
2. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
4. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
5. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
6. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
7. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Sie sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. In geschlossenen Ortschaften sind sie in der Regel 0,50 m, außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Sie müssen so angebracht werden, dass Ihre Unterkante 2,50 m vom Boden entfernt ist. Gefahrenzeichen können mit dem Zeichen 274 und 276 an einem Mast angebracht werden, wenn sie in der gleichen Entfernung aufzustellen sind. Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem jeweiligen Zeichen zu befestigen; für die Größe der Zeichen sind die Bestimmung der VwV-StVO maßgebend. Die dieser angeordneten Verkehrsbeschilderung entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so dass eine Reflektion auch bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
8. Für die ordnungsgemäße Sicherung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind die Richtlinien der gültigen RSA zu beachten.
9. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit den angegebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen und den Straßenverkehr entsprechend zu leiten. Soweit erforderlich, obliegt ihm auch die Bedienung von Baustellensignalanlagen.

10. Die Arbeiten sind auf möglichst kurzen und übersehbaren Teilstücken durchzuführen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- und Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für die kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen
18. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
19. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
20. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
21. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
22. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.Ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
23. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
24. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
25. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.
26. Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z.B. durch Regen oder Frost) und die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, hat der Unternehmer gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen bestehen bleiben sollen.
27. Der öffentliche Verkehrsraum muss während der Arbeiten ständig sauber gehalten werden.
28. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
29. Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen. Ggf. ist das Zeichen 101 (Gefahrenstelle) mit Zusatzzeichen 1006-34 (Straßenschäden) aufzustellen. Kann nach Aufgrabungen auf Gehwegen oder Straßen der ursprüngliche Zustand nicht sofort wieder hergestellt werden, so müssen Kanten abgeschrägt oder angekeilt werden, damit keine

Kanten/Fahrbahnabsätze vorhanden sind. Zusätzlich ist Zeichen 112 (Unebene Fahrbahn) aufzustellen.

Hinweise

1. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
2. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
3. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass ordnungswidrig handelt und **mit einer Geldbuße** belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
4. **Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.**

Hinweis des Träger der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

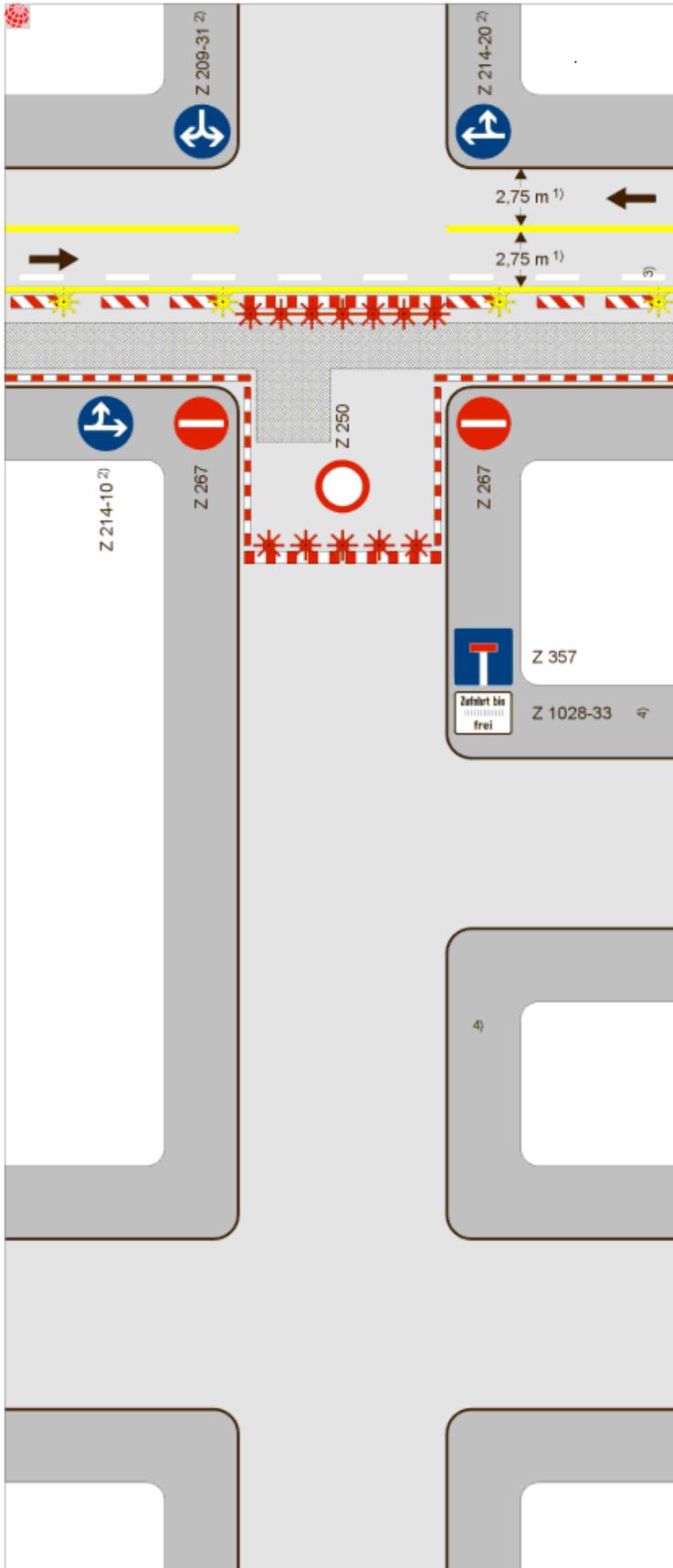
Konrad Klein

Verteiler:

- Polizeiinspektion Betzdorf per E-Mail
- Fachbereich 3 Bauen per E-Mail
- Fachbereich 2 Finanzen per E-Mail
- Fachbereich 5 Werke per E-Mail
- Ortsgemeinde Wallmenroth per E-Mail
- Rettungsleitstelle Montabaur per E-Mail
- Ing.-Büro von Weschpfennig per E-Mail
- Bauhof Wallmenroth per E-Mail

Z.d.A.

Wir sind für Sie da	Bürgerbüro	Kontakt	Bankverbindungen
Mo - Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr 3510 3000 0600 0301	Mo - Fr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr	Telefon 02741 291-0	Sparkasse Betzdorf (BLZ 57351030) 6-000 301 (BIC MALADE51AKI) DE 1157
Mo - Mi 14:00 Uhr - 16:00 Uhr 3157 3918 0000 4522 7308	Sa 10:00 Uhr - 12:00 Uhr	Fax 02741 291-119	Westerwaldbank eG (BLZ 57391800) 45227308 (BIC GENODE51WW1) DE
Do 14:00 Uhr - 18:00 Uhr		E-Mail vg@betzdorf.de	Gläubiger ID der Verbandsgemeinde Betzdorf DE70ZZZ00000000358



Regelplan B I/17

Sperrung einer Straße Sackgassenregelung

Längsabspernung (Querstraße):

Leitbaken: linksweisend, Z 605-10
 Längsabstand: max. 10 m
 Warnleuchten: WL 1 - gelb,
 über jeder 2. Leitbake

Fahrfstreifenbegrenzung (Zeichen 295) durch gelbe
 Markierung oder bauliche Leitelemente.
 Ggf. zusätzlich Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295)³⁾

Anfang und Ende der Arbeitsstelle:

Rechtwinklige Querabspernung (Abbildung)
 Absperrschranke: H = 250 mm
 Warnleuchten: WL 1 - rot / Dauerlicht,
 min. 5 Stck.
 Querabstand max. 1 m

Längsabspernung zum Gehweg:

Absperrschranke: H = min. 100 mm
 Warnleuchten: WL 2 oder WL 8 - gelb
 Längsabstand: max. 10 m
 Ggf. zusätzlich Tastleisten

Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):

Auf Radwegen min.	2,20 m
Auf Gehwegen min.	2,00 m
Auf Seitenstreifen min.	1,50 m

1) Mindestbreiten:

Fahrfstreifen (Abbildung)	2,75 m
Gehweg	1,00 m
Radweg (ohne Gegenverkehr)	0,80 m
Gemeinsamer Fuß- und Radweg	1,60 m

2) vor den kreuzenden und einmündenden Straßen
 sind die Zeichen 209 - 214 (vorgeschriebene
 Fahrtrichtung) aufzustellen
 Zeichen 214-10 bzw. 214-20 darf vor Einmündun-
 gen bzw. Kreuzungen nur bei Vorfahrtregelung
 durch Verkehrszeichen aufgestellt werden

3) Zeichen 295 kann ggf. entfallen

4) ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an
 geeigneten Stellen
 ggf. Einrichtung einer Umleitung

Genehmigungsvermerk der Behörde

Dieser Plan ist Bestandteil der verkehrsbehördlichen
 Anordnung gem. §§ 44/45 StVO vom _____
 Az.: 161-03.
 Betzdorf, den _____
 Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf
 i.A.



-  Baustellenzufahrt
-  Vollsperrung